

ALTE RENTEN UND NEUE STEUERN

INGMAR HESSLER

Am 1. Januar 2005 ist in Deutschland in Form des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ein Normenkatalog in Kraft getreten, der aufgrund seiner weitreichenden Folgen für die steuerliche Behandlung der Renten und der Altersvorsorge in breiten Kreisen der Bevölkerung für große Verunsicherung gesorgt hat.

Im März des Jahres 2002 erklärte das Bundesverfassungsgericht die bislang unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Leibrenten als mit dem grundgesetzlich verbrieften Gleichheitsgrundsatz für unvereinbar. Das höchste deutsche Gericht forderte den Gesetzgeber auf, dieser Ungleichbehandlung spätestens ab 2005 durch entsprechende Gesetzesänderungen entgegenzuwirken.

Bis zu diesem Zeitpunkt zahlten Pensionäre Steuern auf die insgesamt erhaltenen Pensionsbeträge, während Rentner lediglich den sogenannten Ertragsanteil versteuern mußten.

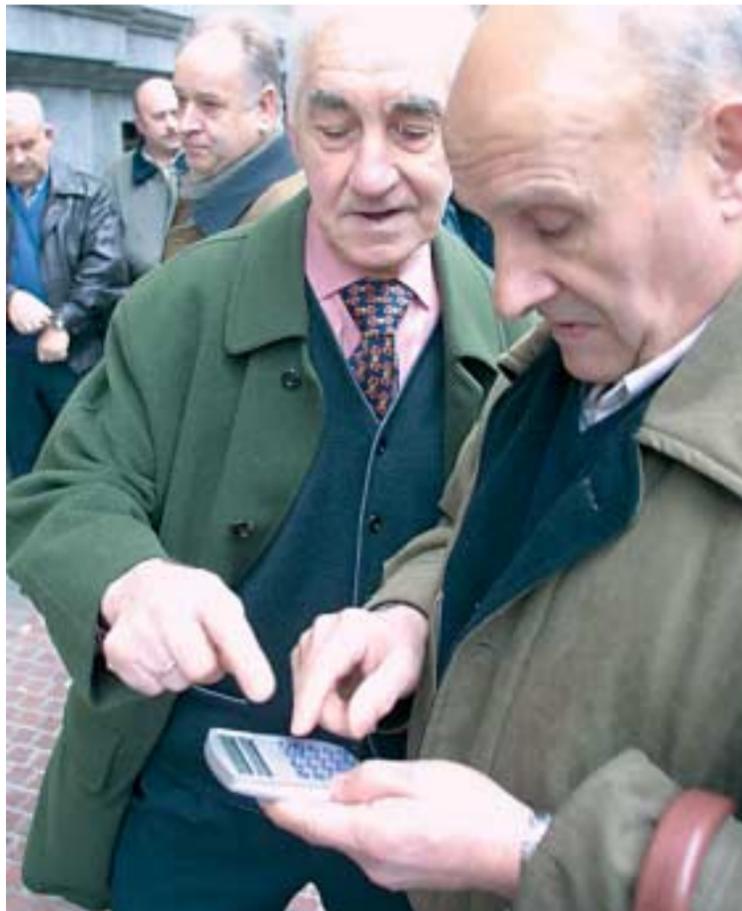
Die Höhe dieses Ertragsanteils richtete sich nach dem jeweiligen Alter beim Renteneintritt.

SITUATION VOR DEM 01.01.2005

Wer beispielsweise mit 50 Jahren in Rente ging, mußte später 43 Prozent seiner Rentenbezüge versteuern. Arbeitete man 15 Jahre länger und schied aus dem Erwerbsleben mit dem vollendeten 65. Lebensjahr aus, belief sich der Ertragsanteil – also der zu versteuernde Rentenanteil – lediglich noch auf 27 Prozent.

Diesem variablen Ertragsanteil lag folgende Überlegung zugrunde:

Die von den Rentenkassen ausbezahlten Altersbezüge setzen sich sowohl aus den eingezahlten Rentenbeiträgen, als auch aus den hieraus von den Rentenkassen erwirtschafteten Zinsen und Erträgen zusammen. Je später der Renteneintritt erfolgte, um so höher bezifferte sich der in die Rentenkasse eingezahlte Gesamtbeitrag. Wer mit 65 in den Ruhestand ging, dessen Rente setzte sich verständlicherweise zu einem höheren Prozentsatz aus den ein-



HART KALKULIERT. Reicht die Rente bis zum Monatsende? / LV

Umstrukturierung des Rentensystems wird 35 Jahre in Anspruch nehmen

gezahlten Beiträgen zusammen und weniger aus den erlangten Zinsen der Rentenkassen, als dies bei einem jüngeren Ruheständler der Fall gewesen wäre. Der Zinsanteil wird im Verhältnis zum Kapitalanteil geringer.

Da die in die Rentenkassen eingezahlten Arbeitnehmeranteile zuvor bereits durch die Einkommenssteuer besteuert wurden („vorgelagerte Besteuerung“), war die Rente nur in der Höhe zu versteuern, in welcher sie aus den erwirtschafteten Zinsen der Rentenkasse stammte. Also nur in Höhe des besagten Ertragsanteils, um eine Zweifachbesteuerung zu vermeiden.

Obwohl die Renten also de fac-

to bereits in der Vergangenheit steuerpflichtig waren, hat sich lange der weit verbreitete Irrglaube gehalten, daß diese steuerfrei gewesen seien.

Erklären läßt sich dies mit dem vom Gesetzgeber gewährten Steuerfreibetrag. Aufgrund des meist geringen Ertragsanteils und damit einhergehenden niedrigen Besteuerung führte die Anwendung des gesetzlich gewährten Steuerfreibetrages dazu, daß sich häufig gar keine Einkommenssteuerpflicht ergab.

SITUATION NACH DEM 01.01.2005

Mit Inkrafttreten des AltEinkG wird unser altbekanntes Rentensystem nun vollständig umgekrempelt. Mit dem neuen Gesetz wurde eine schrittweise Änderung von der vorgelagerten zur nachgelagerten Besteuerung der Renten in Gang gesetzt.

Kurz und knapp formuliert bedeutet dies:

Beiträge, die auf den Aufbau

der Altersversorgung abzielen, werden nach und nach von der Besteuerung freigestellt, während die Altersbezüge, sprich Rentenzahlungen, Schritt für Schritt immer umfassender versteuert werden müssen.

Diese tiefgreifende Umstrukturierung des deutschen Rentensystems, welche nur allmählich erfolgen kann, wird – auch wenn der erste Schritt bereits am 1. Januar dieses Jahres gemacht wurde – 35 Jahre in Anspruch nehmen. Bis zum Jahr 2040 soll dann der vollständige Wandel vollzogen sein.

KONSEQUENZEN FÜR RENTNER

Um es gleich vorweg zu nehmen: Obwohl niedrige oder durchschnittliche Renten von dieser Neuregelung kaum betroffen sein werden, müssen die Bezieher hoher Renten jetzt schon finanzielle Einbußen befürchten. Insbesondere dann, wenn zur Rente Nebeneinkünfte hinzukommen.

Auch wenn in den Broschüren und Merkblättern des Bundesfinanzministeriums viel von Steuergerechtigkeit und Steuersenkungen zu lesen ist, so wird doch nicht verheimlicht, daß nach eigenen Schätzungen gemäß altem Recht zwei Millionen Rentnerhaushalte steuerpflichtig waren, während es nach neuem Recht rund 3,3 Millionen Rentnerhaushalte sein werden.

Dies liegt vor allem daran, daß sich ab dem 01.01.2005 der allgemeine Besteuerungsanteil für Leibrenten auf 50 Prozent beläuft. Dieser gilt dann dauerhaft sowohl für die Bestandsrenten als auch für die neuen Rentner des Jahres 2005.

Besagte Bestandsrentner werden also – unabhängig von ihrer bisherigen Besteuerung – 50 Prozent ihrer Rente zu versteuern haben.

Wichtige Begriffe kurz erklärt:

Alterseinkünftegesetz: Ändert grundlegend das deutsche Rentensystem.

Bestandsrenten: Rentenjahrgänge vor 2005.

Vorgelagerte Besteuerung: Die vom Arbeitnehmer eingezahlten Rentenbeiträge stammen aus versteuerten Einkünften.

Nachgelagerte Besteuerung: Die Renten als solche werden versteuert.



INGMAR HESSLER
RECHTSANWALT

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der deutsch-spanischen Kanzlei Hessler & del Cuerdo, Rechtsanwälte y Abogados, in San Pedro del Pinatar

**Kanzlei
Hessler & Del Cuerdo**

C / Archena 3, 2-C
30740 San Pedro del Pinatar
Tel.: 968 27 42 98

Der von jedem späteren Rentnerjahrgang zu versteuernde Prozentsatz wird zwar dauerhaft festgelegt, jedoch werden diese Jahrgänge einen immer höheren Besteuerungsanteil haben.

Bis 2020 wird sich der Besteuerungsanteil nämlich jedes Jahr um weitere zwei Prozent erhöhen. Ab 2021 wird dann eine jährliche Erhöhung von ein Prozent bis 2040 erfolgen.

Dies bedeutet, daß ab dem Rentnerjahrgang 2040 die beabsichtigte 100-prozentige Besteuerung der neuen Rentner erreicht sein wird.

All diejenigen Rentner, die aufgrund der neuen Gesetzeslage nun Steuern zahlen müssen, seien daran erinnert, daß sie für 2006 verpflichtet sind, eine Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2005 abzugeben, andernfalls könnte es schnell ein böses Erwachen geben.

Aufgrund des neu eingefügten § 22 a des Einkommenssteuergesetzes werden alle rentenauszahlenden Stellen verpflichtet, die von ihnen geleisteten Zahlungen an eine zentrale Stelle weiterzuleiten. Auf diese haben dann auch alle deutschen Finanzämter Zugriff.

Angesichts dessen – und in Verbindung mit dem geplanten Gesetz zur Förderung der Steuerhelflichkeit – steht dann einer vollständigen Überprüfbarkeit der Rentenempfänger durch die Steuerbehörden nichts mehr im Wege.



CENTRO DERMOESTETICO Y COSMETICO

Dra. Didovic Col.: 03 03 09 471

Mitglied der Asociación Alicantina de Medicina y Cirugía Cosmética und der ISDS
C/. Marques de Campo Nº 40 - 2º - Puerta 6 - 03700 Denia -- Tel: 96 642 65 46

Für die schönheitsbewusste Dame und den anspruchsvollen Herrn biete ich umfangreiche medizinische und kosmetische Hautbehandlungen an:

Laserooperationen wie z.B:

- Warzenentfernung
- Ober-Unterlidkorrektur
- Sonnenflecken
- Faltenverminderung

Ultraschallbehandlungen

Vakuumbehandlungen

Myolifting

Vistabel(Botox)behandlungen



Hautverjüngung

Microdermabrasion

Faltenreduzierung

Fettreduzierung Lipolight

Pigmentkorrekturen

Haarentfernung

Besenreisser, Couperose

Exkl. Kosmetikprodukte

Carita – Annick Goutal – Penhaligon's